

21.10 **Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Duisburg (Beherbergungssteuersatzung)**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Duisburg erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Hostel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder eine ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.
- (2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Minderjährige und Teilnehmer an Klassenfahrten.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3 EUR.

§ 4 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungssteuer sowie der damit verbundenen erforderlichen Steuererklärungen gegenüber der Stadt Duisburg ist der Betreiber/die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes als Steuerentrichtungspflichtiger heranzuziehen, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.
- (3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG NRW für die Beherbergungssteuer.
- (4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.

(5) Alle zum 01.11.2026 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des vorstehenden § 2 Absatz 1 sind bis spätestens zum 30.11.2026 bei der Stadt Duisburg - Amt für Rechnungswesen und Steuern - vom Betreiber/von der Betreiberin in elektronischer oder schriftlicher Form anzuzeigen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6 Vorauszahlungen

Die Stadt Duisburg ist in besonderen Fällen berechtigt, gegenüber den Steuerentrichtungspflichtigen im Sinne des § 4 Absatz 2 Vorauszahlungen festzusetzen und zu erheben, die auf den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldet werden (§ 9 Absatz 1).

§ 7 Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Wer innerhalb der Stadt Duisburg einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Weiterhin ist die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Duisburg verpflichtet, die Beherbergungssteuer (§ 2 Absatz 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Die Verpflichtung besteht dann nicht, wenn der Beherbergungsgast erklärt und nachweist, dass die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient.

(3) Die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Duisburg anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadt Duisburg zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von der Betreiberin/von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer von ihr/ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(4) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht steuerpflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungssteuer nicht einzieht; § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung. Auf Verlangen des Amtes für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg sind Auszüge aus dem Buchungssystem, die Erklärungen über die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ sowie entsprechende Nachweise dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg vorzulegen.

§ 8 Tatsächliche Verständigung

Das Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg kann abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 dieser Satzung eine Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Steueranspruches

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Beherbergungssteuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an das Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg zu entrichten. Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch das Steueramt gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. §§ 164 und 168 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 10 Verspätungszuschlag

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steuererklärung erfolgt nach § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag kann die Beherbergungssteuer derjenigen / demjenigen gegenüber erstattet werden, von der/ von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Duisburg entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gemäß § 7 Absätze 2 und 4, sind dem Antrag beizufügen.

§ 12 Prüfungsrecht

(1) Die Stadt Duisburg als Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung vorzunehmen. Auf Verlangen haben der Steuerentrichtungspflichtige und die von ihm betrauten Personen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung stehen und von Bedeutung sind. Die Unterlagen und Auskünfte sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretungen der Stadt Duisburg zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuerstatbeständen, sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, während der geschäftsüblichen Öffnungszeiten Einlass zu gewähren.

§ 13 Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Wer als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 4 Absatz 2 seiner Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht zu ermitteln, sind die in § 13 Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 hinaus auf Verlangen des Amtes für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

21.10 **Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Duisburg (Beherbergungssteuersatzung)**

§ 14 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4, 7, 9, 12 und 13 dieser Satzung und damit verbunden gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Besteuerung von Bedeutung sind, können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Duisburg - Amt für Rechnungswesen und Steuern - die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG NRW und der AO - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2027 erfolgen. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt worden sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23 vom 31. Juli 2026, S. 279-281, in Kraft getreten mit der Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.01.2027 erfolgen. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt worden sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht.